

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Allgemeinverfügung vom 07.01.2013 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, dem 11.02.2013

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

2. Umlegungsverfahren U 19 für den Bereich Mühle (in Höhe der Hausnummer 54A) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen
4. Aufgebote

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

5. Jahresabschluss 2011

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

6. Dachsanierung – Wilhelm-Fabry-Realschule

Jahrgang 20

Nr. 01

Datum 14.01.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.			16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Allgemeinverfügung vom 07.01.2013 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, dem 11.02.2013

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG), in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW), erlässt die Stadt Hilden folgende

Allgemeinverfügung

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich im Stadtgebiet Hildens untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen in der unter Ziffer 3 genannten Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen von Arzneimitteln und Parfüm in Glasbehältnissen ist von dem Mitführverbot ausgenommen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 beschriebene Glasverbot gilt für Montag (Rosenmontag), dem 11.02.2013 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist der Kreuzungsbereich „Hagelkreuz“, der den End- bzw. Mittelpunkt der auf ihn zulaufenden Straßen Hagelkreuzstraße, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße darstellt.

Die Verbotszone ist durch sie umgebende Sperr- und Drängelgitter gut sicht- und erkennbar begrenzt. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte (schraffierter Bereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses in der Verbotszone ein Zwangsgeld von 35 € je Behältnis angedroht. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Beschlagnahme/Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw.

der mitgeführten Glasbehältnisse durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte angedroht. Die an den Absperrpunkten eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sind auch berechtigt, Personenkontrollen (z.B. Abtasten von Personen, Durchsuchungen von Taschen, Tüten etc.) vorzunehmen und Personen, die das Verbot missachten und Getränkebehältnisse weiterhin in die/der Verbotszone ein- oder mitführen wollen, den Zutritt zu verweigern oder des Platzes zu verweisen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, damit eine gegen sie eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

Am Montag, dem 11. Februar 2013, wird in Hilden der jährlich stattfindende Rosenmontagsumzug durchgeführt. Ein Zugstreckenabschnitt ist dabei der Straßenkreuzungsbereich „Hagelkreuz“, über welchen sich der Zug von der Richrather Straße kommend in die Südstraße bewegt.

Diese Örtlichkeit stellt den gemeinsamen Endpunkt von sechs Straßen (Hagelkreuzstraße, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße) dar, die strahlenförmig auf den „gemeinsamen Mittelpunkt“ zulaufen.

In der Vergangenheit hat sich diese Örtlichkeit dabei zunehmend zu einem offenbar attraktiven Standort für Besucher zum Anschauen der vorbeiziehenden Karnevalswagen und der Fußtruppen entwickelt.

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich aber in den letzten drei Jahren eine „Feierkultur“ herausgebildet, die sich insbesondere durch stark alkoholisierte Jugendliche und Jung-Erwachsene auszeichnet und in deren Folge es zu erheblichen Gefährdungen anderer Zugbesucher, aber auch Zugteilnehmer, durch Glasbruch sowie das Bewerfen anderer Personen mit Glasbehältnissen gekommen ist.

Diese Personengruppen suchten den Bereich des Hagelkreuzes bereits durch das sog. „Vorglühen“ mehr oder weniger stark alkoholisiert auf und setzten den Alkoholkonsum dann mittels mitgebrachter Flaschen, auch Glasflaschen, fort.

Der durch achtloses Wegwerfen und Fallenlassen der Flaschen entstehende Glasbruch birgt, dies zeigen die Erfahrungen, die Gefahr von Schnittverletzungen, führt aber auch zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Diese Ereignisse führten auch dazu, dass in den letzten Jahren in erheblichem Umfang der Polizeisonderdienst der Kreispolizeibehörde Mettmann zum Einsatz kam, um gefährdende Situationen zu unterbinden, aber auch um gewaltbereite Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die im Zusammenhang mit Glasbruch entstandenen Gefährdungen konnten aber auch nicht durch Polizeieinsatz verhindert werden.

Die vor Ort eingesetzten Rettungsdienstkräfte mussten daher gerade in den letzten beiden Jahren zahlreiche Personen mit Schnittverletzungen (Treten oder Fallen in Glas), aber auch mit Intoxikationsverdacht durch Alkohol behandeln.

Qualität und Quantität dieser Ereignisse unterscheiden sich dabei deutlich von den Vorkommnissen an allen anderen Stellen des Zugweges, womit deutlich wird, dass es sich bei dem Zugwegabschnitt „Hagelkreuz“ um eine im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung exponierte Örtlichkeit während des Rosenmontagszuges handelt.

Somit kann aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte der letzten Jahre nicht ausgeschlossen werden, dass sich Vorgänge dieser Art und dieses Umfanges auch zukünftig wieder ereignen können, so dass bereits im Vorfeld geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen sind.

Nach § 14 Abs.1 OBG können die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die unter Ziffer 3 beschriebene Verbotszone gelangen, um die oben bereits beschriebenen Gefahren abzuwehren und zu verhindern.

Die zunächst im Zusammenhang mit dem „Kölner Glasverbot“ kontrovers diskutierte und auch durch das Verwaltungsgericht Köln verneinte Frage, ob durch das reine Mitführen von Glasbehältnissen bereits eine „Gefahr“ im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne besteht, ist durch das OVG Münster höchst-richterlich dahingehend bewertet worden, dass, auch wenn das Tragen von Flaschen selbst keine Gefahr darstellt, dies zwangsläufig zu einer solchen führen kann. Da das Wegwerfen von Flaschen selbst nicht verhindert werden kann, darf das Ordnungsrecht früher eingreifen – nämlich dort, wo es noch etwas bewirken kann und bereits die Mitnahme verbieten.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Wurfgeschosse.

Die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in dem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Sie sind auch erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, welches geeignet wäre, das mit dieser Verfügung beabsichtigte Ziel der Gefahrenabwehr in gleicher oder gar besserer Weise zu erreichen.

Die Verfügung eines Glasverbotes im beschriebenen Geltungsbereich und die damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes sind auch angemessen.

Zwar stellt das Glasverbot eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausgeglichen werden kann, ohne dass auf den Verzehr von Alkohol verzichtet werden müsste. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar.

Das Glas-Ausschank- und -Verkaufsverbot betrifft ausschließlich gastronomische Angebote von Anbietern innerhalb der Verbotszone. Hierdurch wird verhindert, dass Besucher innerhalb dieses Bereiches Getränke in Glasbehältnissen erwerben und/oder erhalten können. Der Verzicht auf Glas stellt zwar für die betroffenen Anbieter eine Einschränkung des Gewerberechtes nach Art. 12 GG und § 1 GewO dar, ist aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und hat hinter der Zielsetzung der Gefahrenabwehr und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter zurückzutreten.

Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die hiervon betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) einstellen.

Auch das Einfrieden der Verbotszone mit sog. Drängelgittern und die damit durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte einhergehende Kontrolle an den Einlasspunkten in die Verbotszone ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Verfügung zu erreichen.

Nur durch gezielte Kontrolle aller Besucher kann das Mitführen von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die Besucher haben die Wahl, ob sie unter diesen Voraussetzungen den Bereich betreten oder den in Glasbehältnissen mitgeführten Alkohol an anderer Stelle konsumieren oder diesen in alternative Behältnisse umfüllen wollen. An den Einlasspunkten stehen geeignete Abfallbehälter bereit, in denen mitgebrachte Glasbehältnisse entsorgt werden können.

Die mit den Kontrollen (Abtasten, Taschendurchsuchungen) verbundenen Einschränkungen der Besucher sind vor der Zielsetzung der Abwehr von Gefahren durch Glasbruch und –wurf hinnehmbar. Ansonsten besteht für die Besucher die Möglichkeit den Rosenmontagszug auch anderer Stelle ohne Einschränkungen zu verfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das mit dieser Verfügung untersagte Mitführen von Glasbehältnissen, aber auch deren Verkauf und der Ausschank von Getränken in Glas geeignet, erforderlich und angemessen, um die ansonsten bestehende Gefahrenlage abzuwehren.

Begründung zu Ziffer 2 und 3:

Das Glasverbot ist ausschließlich auf einen verhältnismäßig kurzen Bereich des gesamten Zugweges beschränkt, in welchem es aber in den letzten Jahren zu Gefährdungslagen und Schadenseintritten der oben beschriebenen Art und Weise gekommen ist. Darüber hinaus erscheint eine räumliche Ausweitung des Glasverbotes aber nicht erforderlich, da es im übrigen Verlauf des Rosenmontagszuges zu vergleichbaren Vorkommnissen der beschriebenen Art weder im Hinblick auf die Qualität noch die Quantität gekommen ist.

Die zeitliche Beschränkung des Glasverbotes orientiert sich an den Erfahrungswerten, somit den Zeiten, in denen die ersten Besucher des Zuges im Bereich des Hagelkreuzes erscheinen und sich das Besucheraufkommen nach Beendigung des Zuges auflöst.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Da das Zwangsmittel der Ersatzvornahme hier völlig ungeeignet ist, kommt zunächst bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot als mildestes Mittel das Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bei der Mitführung von Glasbehältnissen ist dabei geeignet, dem Pflichtigen eine Handlung abzuverlangen; in diesem Fall der Entsorgung des Glasbehältnisses oder dem Verlassen der Glasverbotszone.

Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und/oder Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht und angemessen.

Für den Fall, dass Glasbehältnisse nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollten, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungsverbotes von Glas ist es, den beschriebenen Verbotsbereich „Hagelkreuz“ von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die unmittelbar notwendige Beseitigung der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die individuellen Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum keinen Aufschub duldet, der sich ansonsten durch die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben würde.

Durch die sofortige Vollziehung wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt oder deren Verkauf dem Grunde nach verhindert. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung alternativer Behältnisse problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste betroffener gewerblicher Anbieter im Verbotsbereich können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und die damit einhergehende Vermeidung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Zugbesucher überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

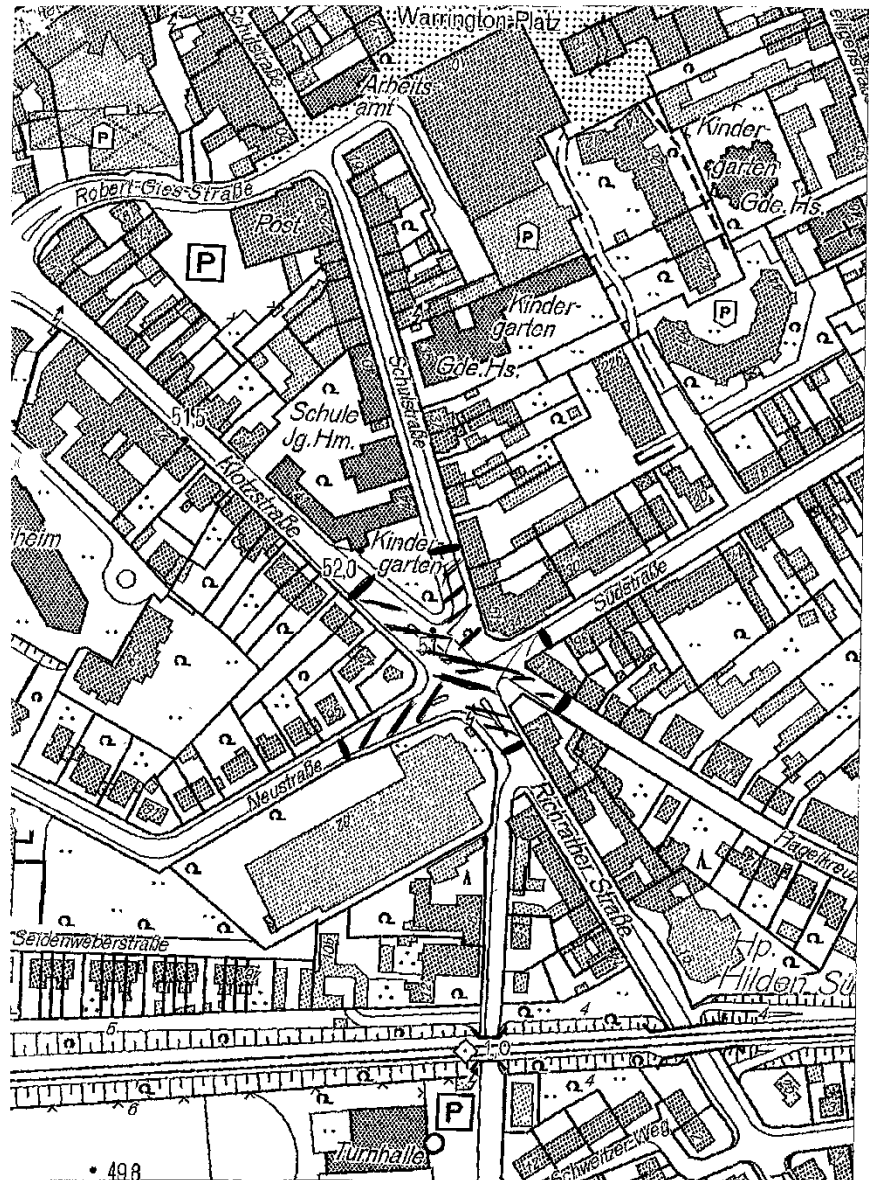
Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Ordnungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Oftmals können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch allerdings nicht verlängert.

In Vertretung
gez. Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter



Deutsche Grundkarte 1:2000 Grundriß

ausgefertigt durch die Stadt Hilden am: 29.02.2012



Hinweis: Darstellung der Grundzüge der Deutschen Grundkarte 1:5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 10.05.2001 Nr. L 2201
Ausgegeben durch die Stadt Hilden im Auftrag des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

2. Umlegungsverfahren U 19 für den Bereich Mühle (in Höhe der Hausnummer 54A) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 08.11.2012 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 46, Flurstück 948,
(Verkehrsfläche, Mühle)
- U 19 / B 1 und B 37 -

ist mit Ablauf des 17.12.2012 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 18.12.12
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen

Das Sparkassenbuch

3031902301 alt 1902303 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2012
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

4. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3020096891, 3031075397, 3031075405, 3031176534, 3041050554,
3041156658 - alt 1156652 (R) 3041167960 – alt 1167964 (R)
3041734587 - alt 1734581 (R) 3021095504 – alt 1095504 (V)
3023806395 - alt 3806395 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2012
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

5. Jahresabschluss 2011

Die Gesellschafterversammlung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH hat am 19.10.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 23.070.820,78 € und einem Jahresfehlbetrag 2011 von 57.406,81 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung

vorgetragen.

Die Gesellschafter haben der Geschäftsführung für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wbw holup GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 23.05.2012 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2011 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 356, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 31.12.2012
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH
gez. Ellendt gez. Lange

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

6. Dachsanierung – Wilhelm-Fabry-Realschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
350 qm bituminöse Dachabdichtung incl. der Wärmedämmung ausbauen und entsorgen; 350 qm Gefälleestrich abstemmen und entsorgen; 350 qm Dachabdichtung, neu erstellen bestehend aus Dampfsperre, Gefälledämmung, und 2lagiger Bitumenabdichtung inkl. aller Wand- und Attikaanschlüsse, Aufbauten und Durchdringungen

Beginn der Arbeiten: 20.03.2013

Fertigstellung: 17.04.2013

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 20.12.2012 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 9 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13001** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 06.02.2013, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **06.02.2013, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Kauf)

Die Bieter sind bis zum 08.03.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.